

besondere mit Hotel- und Gaststättenbetrieben seines Versorgungsbereiches und mit dem Reisebüro der Deutschen Demokratischen Republik.

§4

Leitung des Interhotels

(1) Das Interhotel wird durch den Direktor geleitet. Dieser ist für die Lösung der Betreuungsaufgaben auf der Grundlage des Planes und für die politisch-ideologische und wirtschaftlich-organisatorische Tätigkeit des Interhotels sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und sonstiger verbindlicher Regelungen verantwortlich. Der Direktor ist gegenüber dem Hauptdirektor der INTERHOTEL rechenschaftspflichtig.

(2) Der Direktor leitet das Interhotel nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung und sichert die Durchsetzung seiner Entscheidungen weitgehend mit ökonomischen Mitteln.

(3) Der Direktor sichert eine enge Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen. Er gewährleistet die Verallgemeinerung der besten Arbeitsmethoden durch den sozialistischen Wettbewerb, den Erfahrungsaustausch und Leistungsvergleiche innerhalb der Interhotels.

(4) Im Falle seiner Verhinderung wird der Direktor durch seinen Stellvertreter vertreten. Ist dieser an der Vertretung verhindert, so bestimmt der Direktor seine Vertretung.

(5) Alle leitenden Mitarbeiter des Interhotels sind persönlich für die Erfüllung der Aufgaben in ihrem Aufgabenbereich verantwortlich, gegenüber den unterstellten Mitarbeitern weisungsbefugt und gegenüber dem übergeordneten Leiter rechenschaftspflichtig.

§5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Interhotel wird im Rechtsverkehr durch den Direktor und in dessen Vertretung durch seinen Stellvertreter vertreten. Sie sind zur Einzelzeichnung befugt.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter oder andere Personen das Interhotel im Rechtsverkehr vertreten. Vollmachten werden durch den Direktor erteilt, und zwar schriftlich in der Weise, daß die Bevollmächtigten einzeln oder zu zweit vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.

(3) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzusetzen. Bevollmächtigte zeichnen „in Vollmacht“. Sonstige Zusätze entfallen.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel des Interhotels erfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§6

Berufung und Abberufung

Der Direktor und sein Stellvertreter werden vom Hauptdirektor der INTERHOTEL berufen und abberufen.

§7

Struktur und Arbeitsablauf

(1) Die Struktur und der Stellenplan des Interhotels werden nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen festgelegt und bestätigt.

(2) Für den Arbeitsablauf und die Regelung der Rechte und Pflichten der Mitarbeiter des Interhotels ist durch den Direktor eine Arbeitsordnung in Kraft zu setzen. Für die Aufgabenverteilung gilt der vom Direktor erlassene Funktionsplan.